

LEISTUNGSKONZEPT

STAND: Februar 2026

STÄDTISCHE SCHULE FÜR TECHNIK, HAUSWIRTSCHAFT
UND SOZIALPÄDAGOGIK
– SEKUNDARSTUFE II –
BISMARCKSTRASSE 207-209
51373 LEVERKUSEN

Inhaltsverzeichnis

Beurteilungsbereiche: Schriftliche und Sonstige Leistung	2
Noten- und Punktesystem	2
„Blaue Briefe“	2
Schriftliche Leistungen – Klausuren	2
Übersicht über die Klausurfächer nach Jahrgangsstufen.....	2
Anzahl der Klausuren pro Fach.....	3
Dauer der Klausuren.....	3
Täuschungsversuche und -handlungen.....	3
5. Fehlzeiten	3



6. Praktika	5
6.1 Blockpraktikum	5
6.1.1 Rahmenbedingungen.....	5
6.1.2 Dokumentation	5
6.1.3 Terminierung	5
6.1.4 Benotung.....	5
7 Distanzunterricht	6
7.1 Rechtlicher Rahmen	6
7.2 Organisation	6
7.3 Methodik	6
7.4 Anwesenheit	6
8. Konzeptionalisierung und Implementierung der Verbindung von Präsenz- und Distanzunterricht	6

Beurteilungsbereiche: Schriftliche und Sonstige Leistung

Die Prinzipien zur Beurteilung von Leistungen sind in § 48 des Schulgesetzes festgelegt

Die Bewertung von Leistungen soll Informationen über den aktuellen Stand des Lernprozesses der Schülerin oder des Schülers liefern und gleichzeitig als Grundlage für zukünftige Unterstützung dienen. Die Leistungen werden in Form von Noten ausgedrückt.

Die Schüler/innenleistung setzt sich zusammen aus den Ergebnissen in den Bereichen „Schriftliche Arbeiten“ (Klassenarbeiten) und „Sonstige Leistungen“ im Unterricht.

- Die Bewertung einer Klassen-/Kursarbeit soll über einen Erwartungshorizont für Schüler und Erziehungsberechtigte transparent sein. Einzelheiten zur Leistungsbewertung beruhen auf den Grundsätzen der Leistungsbewertung des jeweiligen Faches. In jedem Fach muss die sprachliche Ausdrucksfähigkeit mit in die Bewertung einfließen. Im Fach Deutsch macht die sprachliche Leistung zu 20% der Gesamtbewertung aus.
- Zu den „Sonstigen Leistungen im Unterricht“ gehören: mündliche Mitarbeit im Unterricht, Heftführung, Protokolle, Referate, Hausaufgabenvortrag, Präsentationen, Versuchsvorbereitungen, kurze schriftliche Überprüfungen von Hausaufgaben, Portfolioarbeit, Arbeitsverhalten während einer Gruppenarbeit, Reflexionsvermögen der eigenen Leistung, aus offenen und kooperativen Lehrformen resultierende mündliche und schriftliche Beiträge u.a.m.
- Die Halbjahresnote macht 50% der Gesamtnote aus.

Noten- und Punktesystem

Notenschlüssel ab August 2023

Prozent	Note
100 – 90	1
89 – 75	2
74 – 60	3
59 – 45	4
44 – 30	5
29 – 0	6

„Blaue Briefe“

Das Erteilen von „Blauen Briefen“, welche den Schülern bzw. Erziehungsberechtigten als Informationen für einen kritischen Leistungsstand dienen, ist in dem Bildungsgang freiwillig. Dennoch kann ein „blauer Brief“ für jeden Schüler/jede Schülerin auf eine Versetzungsentscheidung ein Ansporn sein, die Defizite aufzuarbeiten.

Schriftliche Leistungen – Klassenarbeiten

Übersicht über die Klausurfächer nach Jahrgangsstufen

Laut VV zu §8, APO BK findet keine Abschlussprüfung statt. Die Leistungsanforderungen sind erfüllt, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen und in einem Fach mindestens mangelhafte Leistungen erbracht wurden. Diese mangelhafte Leistung muss nicht ausgeglichen werden.

In den folgenden Fächern werden schriftliche Leistungsnoten erhoben: Deutsch/Kommunikation, Mathematik, Englisch, Erziehung und Soziales sowie Gesundheit und Pflege.

In den Fächern Mathematik, Englisch sowie Erziehung und Soziales werden jeweils drei bis vier schriftliche Leistungen im Schuljahr erhoben.

In den Fächern Deutsch/Kommunikation sowie Gesundheit und Pflege werden jeweils drei bis vier schriftliche Leistungen im Schuljahr erhoben.

Mindestens zwei dieser schriftlichen Leistungen sind Klassenarbeiten im Umfang von ein bis zwei Schulstunden (45-90 Minuten).

In allen schriftlichen Fächern kann die dritte (bzw. vierte) schriftliche Leistung eine weitere Klassenarbeit oder eine Projektarbeit oder eine Einzelpräsentation unter Verwendung digitaler Medien darstellen.

Im Fach Deutsch/Kommunikation ist die vierte schriftliche Leistung eine umfangreichere Prüfung, in der mehr als ein Themengebiet geprüft wird.

Im Fach Gesundheit und Pflege ist die vierte Leistung eine fachpraktische Prüfung, in der mehr als ein Lernfeld geprüft wird.

Wird ein Fach von mehreren Lehrkräften unterrichtet, können sowohl gemeinsame als auch getrennte Klassenarbeiten geschrieben werden.

Anzahl der Klassenarbeiten pro Fach

In den Fächern Mathematik, Englisch sowie Erziehung und Soziales werden jeweils drei schriftliche Leistungen im Schuljahr erhoben.

In den Fächern Deutsch/Kommunikation sowie Gesundheit und Pflege werden jeweils vier schriftliche Leistungen im Schuljahr erhoben.

Dauer der Klausuren

Die Klassenarbeiten dauern ein bis zwei Schulstunden (45-90 Minuten). Die fachpraktische Prüfung im Fach Gesundheit und Pflege dauert 15-30 Minuten.

Täuschungsversuche und -handlungen

Ein Täuschungsversuch bzw. eine –handlung führt dazu, dass die schriftliche Leistung mit der Note ungenügend (6) bewertet wird.

5. Fehlzeiten

5.1 Entschuldigungsverfahren

5.1.1 Fehlen von Schultagen (ohne ärztliche Bescheinigung möglich, aber es muss in jedem Fall eine Entschuldigung vorgelegt werden).

Die SchülerInnen informieren die Klassenleitung und die jeweiligen Fachlehrkräfte am Tag ihres Fehlens über Teams oder Outlook. Zudem reichen die SchülerInnen innerhalb einer Woche eine schriftliche Entschuldigung (nach den in den Einführungstagen gemeinsam erstellten Vorlage) ein. Die SchülerInnen haben die Möglichkeit, diese im Vorfeld abzufotografieren und der Klassenleitung/Fachlehrkraft auf digitalem Wege zuzusenden. Die SchülerInnen sind selbstständig für die Sammlung und Aufbewahrung der Entschuldigungsschreiben zuständig. Dafür schaffen die SchülerInnen einen gelben Schnellhefter zu Beginn des Schuljahres an, um sie dort abzuheften. Die Entschuldigungen müssen innerhalb einer Frist von einer Woche dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin/Fachlehrkräfte vorgelegt werden. Wird diese Frist überschritten, werden die Fehlzeiten nicht mehr entschuldigt.

5.1.2 Fehlen bei Klassenarbeiten

Der Schüler/die Schülerin informiert am Tag der Klassenarbeit morgens den Fachlehrer, bei dem die Arbeit geschrieben wird, per Teams oder

Outlook. Grundsätzlich darf nur dann nachgeschrieben werden, wenn der Schüler/die Schülerin das Entschuldigungsverfahren einhält. Er/Sie muss sich vorher morgens bei dem Fachlehrer krankmelden und innerhalb einer Woche den Entschuldigungszettel unterschrieben (bei Minderjährigen von den Eltern unterschrieben) KL und FL vorzeigen. Der Schüler/die Schülerin erkundigt sich selbstständig nach dem Nachschreibtermin bei der zuständigen Lehrperson. Diese finden i.d.R. samstags statt.

Wird der Fachlehrer morgens nicht informiert und/oder der Entschuldigungszettel nicht fristgerecht eingereicht, wird dem Lernenden kein Nachschreibtermin angeboten und die Arbeit mit ungenügend bewertet.

Fehlt der/die SchülerIn am Tag des Nachschreibtermins erneut, kann der Fachlehrer bereits am ersten Tag, an dem der Schüler/die Schülerin wieder anwesend ist, eine Ersatzleistung einfordern. Der Fachlehrer entscheidet über die Art der Ersatzleistung.

5.2 Fehlen während des Praktikums

Fehlen SchülerInnen während des Praktikums, muss der Klassenleitung bereits ab dem 1. Fehltag eine Entschuldigung vorgelegt werden. Die Lernenden informieren morgens am Tag ihres Fehlens direkt die Klassenleitung und die betreuende Lehrkraft per Teams oder Outlook. Alle versäumten Tage müssen in den Ferien, nach fristgerecht gestelltem Antrag auf Nacharbeit, nachgearbeitet werden.

5.3 Beurlaubung

Um sich beurlauben zu lassen, muss der/die SchülerIn selbstständig ein Schreiben an die Schulleitung verfassen, welches Angaben zu dem Grund für die Beurlaubung, den Zeitraum der Beurlaubung sowie die persönlichen Angaben des Lernenden enthält. Dieses Schreiben wird zusammen mit einem Antrag, der im Sekretariat und/oder über Teams erhältlich ist, über die Klassenleitung an die Schulleitung weitergeleitet.

5.4 Umgang mit Verspätungen/Randfehlzeiten

Es gibt zu Beginn jeder Doppelstunde (1.Std., 3. Std., 5. Std. und 7. Std.) jeweils zwei Zeitfenster, zu denen die SchülerInnen bei Verspätungen eingelassen werden. 1. Einlasszeit: 15 Minuten 2. Einlasszeit: 30 Minuten nach Stundenbeginn. Bei einer Verspätung von mehr als 30 Minuten erhält der/die SchülerIn keine weitere Möglichkeit mehr, zu der angefangenen Unterrichtsstunde eingelassen zu werden. Diese Zeitfenster hängen von außen an den Türen der Klassenräume und kleben zusätzlich auf dem Pult in den Räumen.

In der Regel werden Randfehlzeiten und Verspätungen nicht entschuldigt. Besondere Termine (z.B. Kieferorthopäde, MRT, Anhörungsverfahren, ...) werden entschuldigt, sofern der/die Lernende diesen Termin zu- vor bei der Klassenleitung angekündigt hat. Der Klassenleitung wird anschließend eine Bescheinigung über den Termin vorgelegt, damit dieser Termin entschuldigt werden kann.

5.5 Umgang mit unentschuldigten Fehlzeiten

Unentschuldigte Fehlzeiten müssen bei der Notengebung berücksichtigt werden. Jede unentschuldigte Fehlstunde wird mit ungenügend bewertet.

Bei einmaligem Fehlen /Zuspätkommen von SchülerInnen wird ein 5-minütiges Gespräch geführt. Bei dreimaligem Fehlen/Zuspätkommen erfolgt ein 20-minütiges Gespräch, bei fünfmaligem Fehlen/Zuspätkommen erfolgt eine schriftliche Missbilligung mit Einladung zu KOMM-IN.

Ab 100 unentschuldigten Fehlzeiten kann kein Abschluss mehr erlangt werden, außer es wird durch Ersatzleistungen überprüft, ob die verpassten Inhalte nachgeholt wurden.

5.6 Umgang mit zu vielen Fehlzeiten – Prüfung am Schuljahresende

Die Fachlehrkraft hat am Ende des Schuljahres die Möglichkeit bei zu vielen entschuldigten Fehlstunden des Schülers/der Schülerin eine Prüfung (mündlich oder schriftlich) zu stellen.

5.7 Möglichkeiten der Ersatzleistung (bei langfristig erkrankter Lehrperson, die Unterrichtsausfall zur Folge hat)

Falls ein/e Fachkollege:in längere Zeit keinen Unterricht leisten kann, erfolgt eine mündliche Leistungsbewertung durch einen anderen Fachkollegen:in anhand der bereits unterrichteten Inhalte (Orientierung anhand der DJP).

6. Praktika

6.1 Blockpraktikum

Es sind insgesamt 30 Tage Praktikum zu absolvieren. Die 30 Tage sollen laut Vorgabe des Ministeriums in einem Tagespraktikum über die entsprechende Wochenzahl abgeleistet werden. Statt des Tagespraktikums wird das Praktikum in zwei Blöcken mit jeweils 15 Tagen absolviert. Diese Regelung gilt (nach Antrag), solange bis es eine andere Aussage von der Bezirksregierung gibt. Das zweite Praktikum muss im Bereich „Pflege“ absolviert werden.

6.1.1 Rahmenbedingungen

Jeder Schüler/jede Schülerin erhält einen Betreuungslehrer/eine Betreuungslehrerin, der/die diesen während der Praktikumszeit betreut und berät. Die betreuende Lehrperson erhält die Praktikumsaufgaben und kontrolliert und benotet diese mithilfe eines Bewertungsbogens.

6.1.2 Dokumentation

Es gibt sowohl eine praktische als auch eine theoretische Überprüfung der Lerninhalte. Es muss eine Praktikumsaufgabe bearbeitet, erstellt und/oder ggf. präsentiert werden. Der Zeitpunkt wird den SchülerInnen frühzeitig bekannt gegeben.

6.1.3 Terminierung

Das erste Praktikum findet in den drei Wochen vor den Weihnachtsferien und das zweite Praktikum in den drei Wochen vor den Osterferien statt.

6.1.4 Benotung

Die Praktikumsnoten setzen sich folgendermaßen zusammen: Im ersten Praktikum: Beurteilung durch Rückmeldung des Betriebs in Kooperation mit dem/der Lehrenden. Praktikumsaufgabe 25%, Bewertung des Praktikumsbetriebs 25%, Durchführung Aufgabe 25%, schriftliche Ausarbeitung 25%. Im zweiten Praktikum: Beurteilung durch Rückmeldung des Betriebs in Kooperation mit dem/der Lehrenden. Praktikumsaufgabe 70%, Bewertung des Praktikumsbetriebs 30%. Die Praktikumsnote des Praktikums im ersten HJ. wird auf dem HJ.-Zeugnis mit einer Bemerkung und Anzahl der abgeleisteten Tage ausgewiesen. Das erste Praktikum wird für die Abschlussnote mit 25% der

Endnote und das zweite Praktikum mit 75% gewichtet. Das zweite Praktikum wird ebenfalls auf dem Zeugnis ausgewiesen und mit einer Bemerkung und Anzahl der Gesamtzahl der absolvierten Tage ausgewiesen. (z.B. „Vorname hat 30/30 Tage Praktikum mit besonderem Erfolg absolviert.“).

7 Distanzunterricht

7.1 Rechtlicher Rahmen

Um sicherzustellen, dass der Unterricht auch in besonderen Situationen in vollem Umfang fortgeführt werden kann, ermöglicht die Verordnung über die Einführung von Distanzunterricht (Distanzunterrichtsverordnung) vom 14. November 2022 den Schulleitungen in Nordrhein-Westfalen die vorübergehende Einführung von Fernunterricht in klar definierten Ausnahmesituationen. Diese Situationen können eine bestehende oder unmittelbar bevorstehende Extremwetterlage, allgemeine Gründe des Infektionsschutzes oder individuelle Verhinderungen einzelner Lehrkräfte aufgrund eines epidemischen Infektionsgeschehens umfassen. Diese Maßnahme kann ergriffen werden, wenn bereits alle Möglichkeiten zur Durchführung von Präsenzunterricht ausgeschöpft wurden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der Anspruch aller Schülerinnen und Schüler auf schulische Bildung und individuelle Förderung gemäß § 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen auch in Ausnahmesituationen erhalten bleibt. Darüber hinaus plant das Schulministerium eine neue Ausbildungs- und Prüfungsordnung, die zum Schuljahr 2024/25 in Kraft treten soll, mit dem Ziel eine rechtliche Voraussetzung für einen innovativen digitalen Unterricht am Berufskolleg zu schaffen.

7.2 Organisation

Der Distanzunterricht kann unter anderem über die Plattform Microsoft Teams bzw. Über Zoom oder Ähnlichem durchgeführt werden. Der

Distanzunterricht findet dabei in den im Stundenplan eingetragenen Stunden statt. Die Durchführung eines Distanzunterrichts jenseits rechtlicher Vorgaben bedarf einer Genehmigung seitens der Abteilungsleitung.

7.3 Methodik

Im Distanzunterricht ist es effektiv, klare Kommunikationskanäle zu etablieren, wie beispielsweise regelmäßige virtuelle Klassenmeetings oder eine Online-Plattform für Aufgaben und Materialien. Die Integration abwechslungsreicher Lehrmethoden, wie Videos, interaktive Online-Übungen und Diskussionsforen, fördert die aktive Teilnahme der Schülerinnen und Schüler. Zudem ist eine regelmäßige Rückmeldung zu den erbrachten Leistungen wichtig, um individuelle Fortschritte zu unterstützen und eine positive Lernumgebung aufrechtzuerhalten.

7.4 Anwesenheit

Die Anwesenheit der Schüler im Distanzunterricht ist wie im regulären Unterricht konsequent zu überprüfen, da die Teilnahme ausnahmslos verpflichtend ist. Das Fehlen von Schülern muss daher stets im Klassenbuch (WebUntis) eingetragen werden. Unentschuldigte Fehlzeiten werden auch hier mit ungenügend bewertet.

8. Konzeptionalisierung und Implementierung der Verbindung von Präsenz- und Distanzunterricht

1. Der Umfang des Distanzunterrichts soll bei maximal 20 % liegen, dies entspricht einem Tag pro Woche. Der Umfang soll außerdem angelehnt sein an die Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Daher macht es Sinn, dass der Distanztag immer am gleichen Wochentag und mit den gleichen Fächern und Fachlehrkräften durchgeführt wird.

2. Didaktisch-methodische Voraussetzung ist, dass sowohl Schülerinnen und Schüler als auch Lehrkräfte die digital erforderlichen DSK erfüllen. Daher sollten die Klassen zu Beginn des Schuljahres digital geschult werden. Die I-Pads sollten ab dem 1. Tag mitgebracht bzw. ausgegeben werden. Es sollten diejenigen Lehrkräfte eingesetzt werden, die bereits digital unterrichten und die durch die Arbeit im Kernteam mit der Klientel und der DJP vertraut sind.
3. Die PoKs werden vom Kernteam erstellt. Dazu wird auch die DJP umgeschrieben. Gestartet wird mit LF 4 und 5. Diese Arbeit wird im April 2025 beginnen.
4. Um zu garantieren, dass die Bildungsziele erreicht werden und kreativ und kollaborativ gearbeitet wird, sollte das Kernteam die Verantwortung und Gestaltung des Distanzunterrichts übernehmen.
5. Als fester Distanztag ist der Freitag geeignet. So können die Klassen auf den Tag während der Woche vorbereitet werden und es können praktische Inhalte (z.B. in GP) erarbeitet werden. Außerdem ist dieser Tag am seltensten durch Pädagogische Tage oder andere „Störungen“ geprägt.
Folgende Unterrichtsfächer sollen in Distanz unterrichtet werden:
 1. GP: Praxisteil kann in Präsenz, Theorieteil in Distanz unterrichtet werden.
 2. PA: Projektplanungen und Recherchen können in Distanz durchgeführt werden.
 3. D_K: Es können in Distanz sowohl Hörspiele als auch Videos erstellt und angesehen werden.
 4. Klassenstunde: Klassenrat kann in Distanz stattfinden und so von der KL begleitet werden.
6. Es werden keine Klassenarbeiten in Distanz geschrieben.
7. Im Distanzunterricht gehen alle erbrachten Noten in die sonstige Mitarbeitsnote ein.
8. Die in der „Nettiquette“ genannten Bedingungen und Regelungen stellen die Grundlage und Verhaltensweisen für den Distanzunterricht dar.

Letzte Bearbeitung:
26.02.2026